

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00647]

29 JUNI 1981. — Loi établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 188, 192 et 194 de la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014);

- des articles 1^{er} et 2 de l'arrêté royal du 26 mai 2015 modifiant l'article 38, § 3^{novies}, de la loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 8 juin 2015);

- des articles 1^{er} et 7 de l'arrêté royal du 7 juin 2015 portant exécution du Titre IV, Chapitre 2 de la loi du 23 avril 2015 concernant la promotion de l'emploi (*Moniteur belge* du 16 juin 2015).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00647]

29 JUNI 1981. — Wet houdende de algemene beginselen van de sociale zekerheid voor werknemers. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 188, 192 en 194 van de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014);

- van de artikelen 1 en 2 van het koninklijk besluit van 26 mei 2015 tot wijziging van artikel 38, § 3^{novies}, van de wet van 29 juni 1981 houdende de algemene beginselen van de sociale zekerheid voor werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2015);

- van de artikelen 1 en 7 van het koninklijk besluit van 7 juni 2015 tot uitvoering van Titel IV, Hoofdstuk 2 van de wet van 23 april 2015 tot verbetering van de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2015).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00647]

29. JUNI 1981 — Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 188, 192 und 194 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014,

- der Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 26. Mai 2015 zur Abänderung von Artikel 38 § 3^{novies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- der Artikel 1 und 7 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2015 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 2 des Gesetzes vom 23. April 2015 zur Beschäftigungsförderung.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. DEZEMBER 2014 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 6 - Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 7 - Finanzierung der Gesundheitspflege

Art. 188 - Artikel 24 § 1^{bis} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, eingefügt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für das Geschäftsjahr 2015 wird der aufgrund der vorhergehenden Absätze bestimmte Betrag um 1.415.228.000 EUR verringert."

(...)

KAPITEL 9 - Finanzierung der im Jahr 2014 ausstehenden, aber im Jahr 2015 getätigten Ausgaben der sozialen Sicherheit, die den föderierten Teilgebieten übertragen werden

Art. 192 - Artikel 24 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 8. August 1997, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn ein Teil oder die Gesamtheit eines Zweigs dem Anwendungsbereich der Globalverwaltung entzogen wird, wird der zu finanzierende Bedarf, der den Ansprüchen entspricht, deren Auszahlung nach dem Datum der Entziehung fällig wird, die aber aufgrund der geltenden Buchführungsvorschriften in der Ergebnisrechnung des Jahres vor der Entziehung verbucht werden, berücksichtigt, um den zu finanzierenden Bedarf des Jahres vor der Entziehung zu bestimmen."

(...)

Art. 194 - Vorliegendes Kapitel tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Für die Ministerin der Energie, abwesend:

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

26. MAI 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 38 § 3^{novies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger

(...)

Artikel 1 - In Artikel 38 § 3^{novies} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird der Betrag "3.100 EUR" jeweils durch den Betrag "3.169 EUR" ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(...)

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

7. JUNI 2015 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 2 des Gesetzes vom 23. April 2015 zur Beschäftigungsförderung

(...)

Artikel 1 - In Artikel 38 § 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 96 vom 28. September 1982 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der im ersten Satz erwähnte Beitragssatz von 16,27 Prozent wird durch folgende Beitragssätze ersetzt:

- 16,10 Prozent ab dem 2. Quartal 2015,
- 15,92 Prozent ab dem 1. Quartal 2016,
- 15,88 Prozent ab dem 1. Quartal 2017,
- 15,84 Prozent ab dem 1. Quartal 2018."

(…)

Art. 7 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. April 2015, mit Ausnahme von Artikel 6, der mit 1. Januar 2015 wirksam wird.

(…)

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00649]

15 MAI 1984. — Loi portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 207 et 208 de la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014);
 - des articles 1^{er} à 3 de l'arrêté royal du 27 mars 2015 modifiant les articles 131bis, § 1^{er septies} et 131ter, § 1^{er}, de la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions (*Moniteur belge* du 2 avril 2015);
 - des articles 1^{er}, 2 et 5 de l'arrêté royal du 7 juin 2015 portant adaptation au bien-être de certaines pensions dans le régime des travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 15 juin 2015).
- Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00649]

15 MEI 1984. — Wet houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 207 en 208 van de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014);
 - van de artikelen 1 tot 3 van het koninklijk besluit van 27 maart 2015 tot wijziging van de artikelen 131bis, § 1^{septies} en 131ter, § 1, van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2015);
 - van de artikelen 1, 2 en 5 van het koninklijk besluit van 7 juni 2015 tot aanpassing aan de welvaart van bepaalde pensioenen in de regeling voor zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2015).
- Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00649]

15. MAI 1984 — Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 207 und 208 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014,
- der Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 27. März 2015 zur Abänderung der Artikel 131bis § 1^{septies} und 131ter § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen,
- der Artikel 1, 2 und 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2015 zur Anpassung an die Entwicklung des Wohlstands von bestimmten Pensionen in der Regelung für Selbständige.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. DEZEMBER 2014 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL 8 - Pensionen

(…)

KAPITEL 2 - Pensionen für Selbständige

(…)

Abschnitt 2 - Mindestpension

Art. 207 - In Artikel 131bis des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 2013, wird ein § 1^{octies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1^{octies} - Ab dem 1. August 2016 entsprechen die in § 1^{sexies} erwähnten Beträge von 10.731,90 EUR und 8.037,37 EUR den in Artikel 152 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 erwähnten Beträgen, was die Ruhestandspension betrifft, und dem in Artikel 153 desselben Gesetzes erwähnten Betrag, was die Hinterbliebenenpension betrifft.“

Art. 208 - In Artikel 131ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2014, wird ein § 1bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1bis - Ab dem 1. August 2016 entsprechen die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR den in Artikel 152 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 erwähnten Beträgen, was die Ruhestandspension betrifft, und dem in Artikel 153 desselben Gesetzes erwähnten Betrag, was die Hinterbliebenenpension betrifft.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen
D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Für die Ministerin der Energie, abwesend:

Die Ministerin der Mobilität
Frau J. GALANT

Die Ministerin der Mobilität
Frau J. GALANT

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

27. MÄRZ 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 131bis § 1septies und 131ter § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen

(...)

Artikel 1 - Artikel 131bis § 1septies Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 2013, wird durch eine Nummer 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“10. zum 1. April 2015 auf 12.765,99 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, 9.739,51 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, beziehungsweise 9.713,78 EUR für eine Hinterbliebenenpension.”

Art. 2 - Artikel 131ter § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Zum 1. April 2015 werden die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR jeweils angehoben auf:

1) 12.765,99 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

2) 9.739,51 EUR, wenn der Interessehabende die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,

3) 9.713,78 EUR für eine Hinterbliebenenpension.”

2. Im letzten Absatz werden die Wörter “Absatz 1” durch die Wörter “den vorliegenden Paragraphen” ersetzt.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(…)

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

7. JUNI 2015 — Königlicher Erlass zur Anpassung
an die Entwicklung des Wohlstands von bestimmten Pensionen in der Regelung für Selbstständige

(…)

Artikel 1 - Artikel 131bis § 1septies Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 9. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2015, wird durch eine Nummer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“11. zum 1. September 2015 auf 13.021,30 EUR, wenn der Interessent die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, 9.934,31 EUR, wenn der Interessent die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, beziehungsweise 9.908,06 EUR für eine Hinterbliebenenpension.”

Art. 2 - In Artikel 131ter § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2015, wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Zum 1. September 2015 werden die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beträge von 12.765,99 EUR und 9.648,57 EUR jeweils angehoben auf:

- 1) 13.021,30 EUR, wenn der Interessent die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,
- 2) 9.934,31 EUR, wenn der Interessent die in Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt,
- 3) 9.908,06 EUR für eine Hinterbliebenenpension.”

(…)

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(…)

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00646]

19 DECEMBRE 2014. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 174 à 187, 195 et 196, 203 à 206, 209 et 210 de la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00646]

19 DECEMBER 2014. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 174 tot 187, 195 en 196, 203 tot 206, 209 en 210 van de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00646]

19. DEZEMBER 2014 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 174 bis 187, 195 und 196, 203 bis 206, 209 und 210 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. DEZEMBER 2014 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL 6 - Soziale Angelegenheiten

(…)

KAPITEL 3 - Pakt für Wettbewerbsfähigkeit

Art. 174 - Artikel 331 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter “Ab dem 1. Januar 2015 wird F für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1 um einen Betrag von 14,00 EUR erhöht.” aufgehoben.

2. Absatz 8 wird aufgehoben.

Art. 175 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

KAPITEL 4 - *Famifed*

Art. 176 - Artikel 94 § 9 des allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. März 2012 und 26. Dezember 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Ab dem Geschäftsjahr 2015 wird die Summe der den freien Kassen für Familienbeihilfen zustehenden Zuschüsse, wie erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 über das Geschäftsführungskonto und die Verwaltungsrücklage der Kassen für Familienbeihilfen, um 5,5 Millionen Euro verringert. Die Verringerung wird anteilmäßig unter den betroffenen Kassen aufgeteilt, je nach Anteil jeder Kasse an dieser Summe.”

Art. 177 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

KAPITEL 5 - *Erste Einstellungen*

Art. 178 - Artikel 336 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter “oder G13” werden jeweils durch die Wörter “, G13, G14, G15 oder G16” ersetzt.

2. Der Satz “Artikel 337 findet keine Anwendung.” wird durch die folgenden Sätze ergänzt:

“G14 entspricht 1.550 EUR.

G15 entspricht 1.050 EUR.

G16 entspricht 450 EUR.”

Art. 179 - In Artikel 338 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. April 2014, werden die Wörter “oder G13” jeweils durch die Wörter “, G13, G14, G15 oder G16” ersetzt.

Art. 180 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

KAPITEL 6 - *Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand*

Abschnitt 1 - Mittelstand

Art. 181 - Im Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen wird Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich durch die Wörter “mit Ausnahme der Familienleistungen,” ergänzt.

Art. 182 - Vorliegender Abschnitt tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Abschnitt 2 - Soziale Angelegenheiten

Art. 183 - Artikel 73 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes wird durch die Wörter “mit Ausnahme der Familienleistungen,” ergänzt.

Art. 184 - Vorliegender Abschnitt tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Abschnitt 3 - Entscheidungsfindung in Bezug auf die Anpassung an die Entwicklung des Wohlstands

Art. 185 - Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Liegt die in § 2 erwähnte Stellungnahme nicht vor dem 15. September des Jahres vor, in dem die in § 1 erwähnte Entscheidung getroffen werden muss, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist und erstellt die Regierung einen Entwurf der in § 1 erwähnten Entscheidung und versieht ihn ausführlich mit Gründen.

In diesem Fall beantragt die Regierung eine gemeinsame Stellungnahme des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses für das Sozialstatut der Selbständigen und des Zentralen Wirtschaftsrates in Bezug auf ihren im vorangehenden Absatz erwähnten mit Gründen versehenen Entscheidungsentwurf. Liegt binnen einem Monat nach Beantragung der Stellungnahme seitens der Regierung keine Stellungnahme der Sozialpartner vor, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist.”

Art. 186 - Artikel 72 § 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Liegt die in § 2 erwähnte Stellungnahme nicht vor dem 15. September des Jahres vor, in dem die in § 1 erwähnte Entscheidung getroffen werden muss, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist und erstellt die Regierung einen Entwurf der in § 1 erwähnten Entscheidung und versieht ihn ausführlich mit Gründen.

In diesem Fall beantragt die Regierung eine gemeinsame Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates und des Zentralen Wirtschaftsrates in Bezug auf ihren im vorangehenden Absatz erwähnten mit Gründen versehenen Entscheidungsentwurf. Liegt binnen einem Monat nach Beantragung der Stellungnahme seitens der Regierung keine Stellungnahme der Sozialpartner vor, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist.”

Art. 187 - Artikel 73bis § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Liegt die in § 2 erwähnte Stellungnahme nicht vor dem 15. September des Jahres vor, in dem die in § 1 erwähnte Entscheidung getroffen werden muss, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist und erstellt die Regierung einen Entwurf der in § 1 erwähnten Entscheidung und versieht ihn ausführlich mit Gründen.

In diesem Fall beantragt die Regierung eine gemeinsame Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates, des Zentralen Wirtschaftsrates, des Föderalen Beratungsausschusses für Sozialhilfe, des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderung und des Föderalen Beirats für Ältere in Bezug auf ihren im vorangehenden Absatz erwähnten mit Gründen versehenen Entscheidungsentwurf. Liegt binnen einem Monat nach Beantragung der Stellungnahme seitens der Regierung keine Stellungnahme der Sozialpartner, des Föderalen Beratungsausschusses für Sozialhilfe, des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderung und des Föderalen Beirats für Ältere vor, wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme abgegeben worden ist.”

(…)

TITEL 7 - Asyl und Migration**KAPITEL 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

Art. 195 - In Titel I des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel *1bis* mit der Überschrift "Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten" eingefügt.

Art. 196 - In Kapitel *1bis*, eingefügt durch Artikel 195, wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/1 - § 1 - Zur Vermeidung der Unzulässigkeit des in § 2 erwähnten Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung zahlen Ausländer eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag der Gebühr und die Modalitäten für ihre Einnahme fest.

Jedes Jahr wird dieser Betrag an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Anträge auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung sind Anträge, die auf der Grundlage folgender Bestimmungen eingereicht werden:

1. Artikel 9 mit Ausnahme der Anträge, die von Begünstigten des am 12. September 1963 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingereicht werden,

2. Artikel *9bis*,

3. Artikel 10 mit Ausnahme der Anträge, die von Begünstigten des am 12. September 1963 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und von Familienmitgliedern der Begünstigten der Rechtsstellung eines Flüchtlings oder des subsidiären Schutzstatus eingereicht werden,

4. Artikel *10bis* mit Ausnahme der Anträge, die von Begünstigten des am 12. September 1963 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und von Familienmitgliedern der Begünstigten des subsidiären Schutzstatus eingereicht werden,

5. Artikel 19 § 2 mit Ausnahme der Anträge, die von Begünstigten des am 12. September 1963 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und von Begünstigten der Rechtsstellung eines Flüchtlings und ihren Familienmitgliedern eingereicht werden,

6. Artikel *40ter* mit Ausnahme der Anträge, die von Familienmitgliedern eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat, eingereicht werden,

7. Artikel 58,

8. Artikel 61/7,

9. Artikel 61/11,

10. Artikel 61/27."

(…)

TITEL 8 - Pensionen**KAPITEL 1 - Pensionen für Lohnempfänger**

(…)

Abschnitt 2 - Pensionsbonus

Art. 203 - Artikel *7bis* des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des niederländischen Textes]

2. Paragraph 3 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Für Pensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2015 einsetzen, findet vorliegender Artikel nur Anwendung auf Lohnempfänger, die vor dem 1. Dezember 2014 je nach Fall die Bedingungen erfüllen, um ihre Vorruhestandspension als Lohnempfänger zu erhalten, oder das Alter erreicht haben, das in Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt ist, und eine Laufbahn von mindestens 40 Kalenderjahren im Sinne von Artikel 4 § 2 Absatz 2 bis 4 desselben Erlasses nachweisen."

Art. 204 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 203 Nr. 1, der mit 1. Januar 2014 wirksam wird.

KAPITEL 2 - Pensionen für Selbständige**Abschnitt 1 - Pensionsbonus**

Art. 205 - Artikel 3/1 § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, eingefügt durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Pensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2015 einsetzen, findet vorliegender Artikel nur Anwendung auf Selbständige, die vor dem 1. Dezember 2014 je nach Fall die Bedingungen erfüllen, um ihre Vorruhestandspension als Selbständiger zu erhalten, oder das Alter erreicht haben, das in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnt ist, und eine Laufbahn von mindestens 40 Kalenderjahren im Sinne von Artikel 3 § 3 Absatz 2 bis 6 und von Artikel *16bis* § 1 Absatz 4 desselben Erlasses nachweisen."

Art. 206 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(...)

TITEL 9 - Inneres

EINZIGES KAPITEL - Zivile Sicherheit

Art. 209 - Bestätigt werden mit Wirkung am Datum ihres Inkrafttretens:

1. der Königliche Erlass vom 4. April 2014 zur Festlegung, Berechnung und Zahlung der föderalen Grunddotations für die Hilfeleistungszonen,
2. der Königliche Erlass vom 19. April 2014 zur Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der zusätzlichen föderalen Dotation unter die vorläufigen Zonen und die Hilfeleistungszonen,
3. der Königliche Erlass vom 19. April 2014 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer spezifischen Dotation an den Feuerwehrdienst und Dienst für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt.

Art. 210 - Vorliegender Titel tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Für die Ministerin der Energie, abwesend:

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00648]

23 DECEMBRE 1996. — Arrêté royal portant exécution des articles 15, 16 et 17 de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 198 à 202 de la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014);

- des articles 1 et 9 de l'arrêté royal du 3 avril 2015 portant adaptation au bien-être de certaines pensions dans le régime des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 13 avril 2015).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00648]

23 DECEMBER 1996. — Koninklijk besluit tot uitvoering van de artikelen 15, 16 en 17 van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 198 tot 202 van de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014);

- van de artikelen 1 en 9 van het koninklijk besluit van 3 april 2015 tot aanpassing aan de welvaart van bepaalde pensioenen in de regeling voor werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 2015).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00648]

23. DEZEMBER 1996 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 198 bis 202 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014,
- der Artikel 1 und 9 des Königlichen Erlasses vom 3. April 2015 zur Anpassung an die Entwicklung des Wohlstands von bestimmten Pensionen in der Regelung für Lohnempfänger.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. DEZEMBER 2014 - Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 8 - Pensionen

KAPITEL 1 - Pensionen für Lohnempfänger

Abschnitt 1 - Ruhestandspension der Grenzgänger

und Saisonarbeiter und Hinterbliebenenpension ihres hinterbliebenen Ehepartners

Art. 198 - In Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen wird § 7 wie folgt ersetzt:

„§ 7 - Arbeitnehmer, die unter die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen, und

a) die bereits vor dem 1. Januar 2015 gewöhnlich als Arbeiter, Angestellte oder Bergarbeiter in einem an Belgien grenzenden Land beschäftigt waren - unter der Bedingung, dass sie ihren Hauptwohntort in Belgien behalten haben und im Prinzip jeden Tag dorthin zurückgekehrt sind - oder

b) die bereits vor dem 1. Januar 2015 im Ausland als Arbeiter oder Angestellte für Zeiträume von jeweils weniger als einem Jahr bei einem Arbeitgeber dieses Landes beschäftigt waren, um Saisonarbeit oder eine damit gleichgesetzte entlohnte Tätigkeit zu verrichten - unter der Bedingung, dass sie ihren Hauptwohntort in Belgien behalten haben und ihre Familie weiterhin dort gewohnt hat -

können einen Zuschlag zur Ruhestandspension erhalten, der der Differenz entspricht zwischen dem Betrag der Ruhestandspension, den sie erhalten hätten, wenn diese Tätigkeit in der Eigenschaft als Arbeitnehmer ebenfalls in Belgien ausgeübt worden wäre, und dies für die Zeiträume dieser Tätigkeit, für die eine ausländische gesetzliche Pension gewährt wird, und dem Gesamtbetrag aller belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionen und zusätzlichen Vorteile.

Dieser Zuschlag setzt am Datum des Einsetzens der gesetzlichen Ruhestandspension ein, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes für dieselbe Tätigkeit gewährt wird. Er ist nur dann auszahlfähig, wenn die aufgrund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes für dieselbe Tätigkeit gewährte Pension auszahlfähig ist.

Der Verzicht auf die aufgrund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes gewährte gesetzliche Pension gilt als Verzicht auf den in Absatz 1 erwähnten Zuschlag zur Ruhestandspension.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen und von Artikel 7 § 5 versteht man unter:

a) "gesetzlicher Pension": gesetzliche, verordnungsrechtliche oder statutarische Alters-, Ruhestands-, Dienstalters- beziehungsweise Hinterbliebenenpensionen oder als solche geltende Vorteile zu Lasten einer belgischen oder ausländischen Pensionsregelung oder einer Pensionsregelung einer internationalen Einrichtung,

b) "zusätzlichem Vorteil": belgische oder ausländische Vorteile, die eine in Buchstabe a) erwähnte Pension ergänzen sollen - selbst wenn Letztere nicht erworben ist - und die entweder aufgrund von Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder statutarischen Bestimmungen oder aufgrund von Bestimmungen, die sich aus einem Arbeitsvertrag, einer Unternehmensregelung oder einem kollektiven Abkommen oder Sektorenabkommen oder einem damit gleichgesetzten Instrument ergeben, zuerkannt werden, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um periodische Vorteile oder in Kapitalform gewährte Vorteile handelt.

Folgende Leistungen gelten ebenfalls als zusätzliche Vorteile im Sinne von Buchstabe b):

1. Renten, die durch Einzahlungen erworben werden, die im Gesetz vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme erwähnt sind, und zwar ungeachtet ihres Ursprungs, und die in Kapitalform ausgezahlt werden,

2. Vorteile, die einer Person ungeachtet ihres Statuts in Ausführung einer individuellen Altersversorgungszusage ausgezahlt werden, sowie die in Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 bestimmte ergänzende Altersversorgung."

Art. 199 - In Artikel 7 desselben Erlasses wird § 5 wie folgt ersetzt:

„§ 5 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 und für die in Artikel 5 § 7 erwähnten Tätigkeitszeiträume kann der hinterbliebene Ehepartner des Arbeitnehmers einen Zuschlag zur Hinterbliebenenpension erhalten, der der Differenz entspricht zwischen dem Betrag der Hinterbliebenenpension, die er erhalten hätte, wenn diese Tätigkeit in der Eigenschaft als Lohnempfänger ebenfalls in Belgien ausgeübt worden wäre, und dem Gesamtbetrag aller belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionen und zusätzlichen Vorteile im Sinne von Artikel 5 § 7.

Der Verzicht auf die aufgrund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes gewährte gesetzliche Pension gilt als Verzicht auf den in Absatz 1 erwähnten Zuschlag zur Hinterbliebenenpension.“

Art. 200 - Der König bestimmt:

1. die Modalitäten für die Berechnung des in den Artikeln 5 § 7 und 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnten Pensionszuschlags, unter anderem die Art und Weise, wie belgische und ausländische gesetzliche Pensionen und zusätzliche Vorteile berücksichtigt werden,

2. die Erklärungspflichten der Begünstigten und die Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Art. 201 - Die Artikel 198 und 199 finden Anwendung auf die in den Artikeln 5 und 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 erwähnten Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2015 einsetzen.

In Abweichung von Absatz 1 bleiben die Artikel 5 § 7 und 7 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996, so wie sie vor dem 1. Januar 2015 in Kraft waren, anwendbar auf Arbeitnehmer, die Beschäftigungszeiträume als Grenzgänger oder Saisonarbeiter vor dem 1. Januar 2015 nachweisen können und die vor dem 1. Dezember 2015 je nach Fall:

1. das Alter von fünfundsiebzehn Jahren erreicht haben,
2. die Bedingungen für die Gewährung einer Vorruhestandspension erfüllen.

Art. 202 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Für die Ministerin der Energie, abwesend:

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Die Ministerin der Mobilität

Frau J. GALANT

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

3. APRIL 2015 — Königlicher Erlass zur Anpassung an die Entwicklung des Wohlstands von bestimmten Pensionen in der Regelung für Lohnempfänger

(...)

Artikel 1 - § 1 - Der Betrag von 17.026,70 EUR, der erwähnt ist in Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. März 1997, 11. Dezember 2001, 16. Februar 2009, 6. Juli 2011 und 24. Juni 2013, wird auf 17.367,23 EUR angehoben.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen finden Anwendung auf Pensionen und Übergangschädigungen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. September 2015 einsetzen.

§ 2 - Die Beträge von 13.540,07 EUR und 10.832,05 EUR, die in Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 erwähnt sind, werden auf 13.810,87 EUR beziehungsweise 11.048,69 EUR angehoben.